8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

Mitterberg-Sankt Martin, 04.10.2021

Zahl:

Ba. 15/2021

Gegenstand: Regine und Thomas Stiegler

Matzling 126, 8962 Mitterberg-Sankt Martin

Baubewilligung für den Zu- und Umbau am bestehenden Wohnhaus mit Garage

sowie Neubau eines Schwimmbades und Geländekorrekturen

# Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 12.08.2021 haben Frau Regine und Herr Thomas Stiegler, Matzling 126, 8962 Mitterberg-Sankt Martin, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 34/2015 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für

den Zu- und Umbau am bestehenden Wohnhaus mit Garage sowie Neubau eines Schwimmbades und Geländekorrekturen

auf den Bauplatzen, bestehend aus den **Grundstücken Nr. 125/3 und 125/1, KG 67207 Mitterberg** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBL. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

### Mittwoch, den 20.10.2021 mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle um 08:30 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Reg.Rat Bgm. Friedrich Zefferer.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.



8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70 www.mitterberg-sanktmartin.at Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204 gde@mitterberg-sanktmartin.at

Mitterberg-Sankt Martin, 04.10.2021

Zahl: Ba. 16/2021, Gegenstand: Keanu Zenz

Einöd 2, 8962 Gröbming

Baubewilligung für den Neubau eines Wohnhauses mit

Einliegerwohnung und Garage

# Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 25.08.2021 hat Herr Keanu Zenz, Einöd 2, 8962 Gröbming, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 34/2015 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für

### den Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 115/2, KG 67207 Mitterberg angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBL. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

# Mittwoch, den 20.10.2021 mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle um 09:30 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Reg.Rat Bgm. Friedrich Zefferer.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende



8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70 www.mitterberg-sanktmartin.at Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204 gde@mitterberg-sanktmartin.at

Mitterberg-Sankt Martin, 04.10.2021

Zahl:

Ba. 17/2021

Gegenstand: Herbert Bachler

Hofmanningerweg 824, 8962 Gröbming

Baubewilligung für den Neubau eines Wohnhauses

# Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 13.09.2021 hat Herr Herbert Bachler, Hofmanningerweg 824, 8962 Gröbming, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 34/2015 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für

#### den Neubau eines Wohnhauses

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 282/9, KG 67207 Mitterberg angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBL. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

# Mittwoch, den 20.10.2021 mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle um 11:00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Reg.Rat Bgm. Friedrich Zefferer.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte



8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70 www.mitterberg-sanktmartin.at Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Mitterberg-Sankt Martin, 04.10.2021

15-204

Zahl:

Ba. 18/2021

Gegenstand: Irmgard Pesendorfer, Matzling 162, 8962 Mitterberg-Sankt Martin und

Lukas Pesendorfer, Hohenbrand 8/Kellerstöckl/2, 3233 Kilb

Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten

# Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 26.07.2021 haben Frau Irmgard Pesendorfer, Matzling 162/1, 8962 Mitterberg-Sankt Martin und Herr Lukas Pesendorfer, Hohenbrand 8/Kellerstöckl/2, 3233 Kilb, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBL. Nr. 34/2015 in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für

### die Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 2855/29, KG 67207 Mitterberg angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBL. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

# Mittwoch, den 20.10.2021 mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle um 13:15 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Reg.Rat Bgm. Friedrich Zefferer.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende